

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 42 (1932)

Artikel: Die "Füchsene" : ein Mandacher Original aus dem 17. Jahrhundert
Autor: Wild, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die „Füchsene“ ein Mandacher Original aus dem 17. Jahrhundert.

Ihre werte Bekanntschaft machte ich in einer stillen Abendstunde, als ich beim Lampenschein das „Chorgericht-Manual der Gemeind Mandach von 1668—1711“ durchblätterte. Dort kommt ihr Name durch mehr als 20 Jahre hindurch immer wieder vor. Ihretwegen hat das ehrsame Chorgericht von Mandach an manchem Sonntag „stillstehen“ müssen und sie hat den Herren Chorrichtern, sowie einem „Chrenvesten Frommen Fürnemen Fürsichtigen und Hochwysen Wohlregierenden Herrn Obervogt zu Schenkenberg“ mit ihren bösen Taten viel Mühe und Arbeit gemacht. Es ist also nicht viel Rühmliches, was von ihr zu berichten ist. Aber gerade das hat ihr eine Art Unsterblichkeit verliehen, während von ihren tugendhaften Zeitgenossinnen nur noch der Name im Kirchenrodel aufgehalten ist.

Sie hieß eigentlich Margret Schönenberger und war eine geborene Senn. Ihre Herkunft und ihren Stammbaum konnte ich nicht ermitteln. 1665 wurde sie Heinrich Schönenbergers „ehliche Husfraw“; am 13. November haben sie in der Kirche zu Mandach „Kirchenrecht getan“ und sind durch den damaligen Prädikanten Samuel Gruber „vor der Gemeind Gottes bestätigt worden.“ Ihr Heinrich war 1627 zu Mandach geboren als Sohn des Conrad Schönenberger und der Verena Oberli; er war also bei seiner Verehelichung schon ein „bstandner Knab“ von über 38 Jahren. Im Dorf wurde er allgemein „der Fuchs“ genannt. Ob er diesen Zu- oder Uebernamen schon von seinen Vätern ererbt oder sich selber erworben hatte, und wie, weiß ich nicht. Item, sie wurde also die „Füchsene“, und der Name stand ihr gar nicht übel an.

Fünf junge Füchslein kamen nach und nach zur Welt, die, zum Teil wenigstens, nicht aus der Art schlugen. Das erste Kind, 1667 geboren, war ein Sohn Hans, dem Kathry Märki, Zoggli Märki, des Schmieds, Hausfrau und wohl Nachbarin, Gotte war. 1668 folgte eine Barbara, getauft von dem Prä-

dikanten Michael Wezel, der nach ganz kurzer Amtsdauer in Mandach von der Pest jäh dahingerafft wurde. 1670 kam eine Anna zur Welt, getauft von Daniel Schaffner, der zuerst den Namen ihrer Mutter ins Chorgerichtsmanual eintragen mußte. Der 1673 geborene Hans Heinrich bekam die Schwester des Vaters, seine Tante Breni Schönenberger, zur Gotte. Und das letzte Kind, ein 1677 geborenes Breni, hatte die Ehre, daß ihm der Predicant Jakob Nägeli zu Gevatter stand.

Es muß eine ärmliche und armselige Familie gewesen sein. Zwar der Vater war „ein gutter Hanselman“ und hätte er eine rechte Frau gehabt, so wäre er vielleicht auch ein guter Vater geworden. Er trottete wohl so durchs Leben und ging als Taglöhner seiner Arbeit nach, oft auch auswärts, nach Böttstein. Daheim hatte er offenbar nichts zu sagen; da hatte die „Füchsene“ die Hosen an. Sie hatten oft Streit miteinander und schlugen einander. Sie entpuppte sich immer mehr als ein böses Weib von wüstem Wesen und mit einem geschliffenen Mundwerk. Sie fing mit den Nachbarn Händel an und fluchte, schwor und drohte wie ein Fuhrknecht. Sie zog im Land herum und ließ manchmal etwas mitlaufen, was ihr nicht gehörte und nicht niet- und nagelfest war. Sie strich dem Männervolk nach und wurde zur Versuchung für leichtfinnige Männer in und außerhalb der Gemeinde. Und wie es dann so geht: sie mußte wohl hie und da auch der Sündenbock sein, wo sie zufällig unschuldig war. So wurde sie sehr oft vor Chorgericht zitiert, wurde „ernstlich vermahnet“ und mit Geld bestraft, hat immer wieder „um verzübung bätten“ und Besserung versprochen, und ist immer wieder die alte „Füchsene“ geblieben. Sie hat es auch erleben müssen, daß ihre Art sich in den Kindern fortpflanzte.

Da war zuerst der Handel mit dem Heinrich Vogt. Sie flagte, er habe ihr nächtlicherweise zum Fenster einsteigen wollen. Er leugnete; sie habe dasselbe schon von zwei Anderen ausgegeben, und er sei der Dritte. Die Sache konnte nicht abgeklärt werden. Und obwohl beide Parteien eine Geldbuße bekamen, „flogen“ bald wieder ähnliche Reden über sie.

Wiederholt hatte sie Streit mit ihren „lieben“ Nachbarn, namentlich mit der jungen Frau des Schmied-Joggeli, wobei beiderseits „grewliche Schältwort“ fielen. Mehrmals hatte diese Anlaß, in einen „Ehyfer“ zu fallen, „als wann die Füchsene sich allzu nach zu des Schmied-Joggelis Sohn tuye gesellen, auch ihm gelt abgeforderet“, wofür die Schmiedin „über sie usgefahren mit Worten, die nicht zu erlyden seyend“.

Einmal „ward fürbracht, daß der Balteli Märki und die Füchsene habind sollen citiert erschienen, daß sie zu Böttstein miteinander getrunken, hierauf in der Heimreis sich mit einanderen in einen Graben verschlossen . . . Er aber zuvor sowohl by dem Predicanten als by dem Hr. Undervogt alles verneint, sei nit mit der Füchsene sondern mit Hans Knospen Tochter nach Hus ohne einiche Ergernuß verreiset.

Erfantnus: Man solle flyßige Nachforschung by dem Bauern zu Bötsten und synen Knächten halten, welches zwar geschächen, aber keine Antwort eingetroffen.“

Ein ander Mal konnte die „Füchsene“ zwei Sonntage, da sie zitiert war, nicht vor dem Mandacher Gericht erscheinen, weil sie sich zu Rein am Chorgericht hat verantworten müssen, „als wann sie sich in dem Reiner Holz mit zweien unterschiedlichen Chemännern vertrapt hätte“. „Ist somit die Sach nit liquidiert worden.“

Dass mit der „Füchsene“ nicht gut Kirschen essen war, zeigt folgendes:

Am 15. Oktober 1671 „ward fürbracht, es habe die Füchsene des Schmid Joggis sohnsfr. ruben oder rüeben under buch entzwackt, darob die Füchsine seye erhaschet worden, als ein diebi angeklagt, hierüber die Füchsene alle Lester worth, item trawwort zu einer mordthat usgegossen, auch ein mässer gezuckt, sy wolle nicht ab dem platz bis daß sy die andere vorgedachte person erstäche.“

Interessant ist auch die Gerichtsverhandlung vom 3. November 1672:

„Es ward erschienen ein man den man nent den Fuchs, syn fr. hat auch sollen erschynen, die wahr aber usbliben, der man

hatte sy entschuldiget sy seye nicht gsund. sy wahr aber ganz fräch nach mittag in die kirch kommen und hiemit nit frank an dem lyb. Ihme ward fürgehalten Erstlich daß syn fr. vor der Ernd mit zorn an einanderen gefallen, einanderen geschlagen und darzu gewlich geschworen. Syn verantwortung: sy habend einanderen geschlagen, aber das er geschworen das wüsse er nicht.

Zum anderen wahr ihm fürgehalten daß die gemeine sag sey, wan er zu Bötstein neben anderen tagwanern thüye arbeiten, und sy ihme fürwerffend daß syn fr. mit anderen sich ehbrächerischer wys vertrabe, daß er gerett er frage nüt darnach was syn fraw mache, er hieruf alles verlaugnet. Zum dritten ward ihm fürgehalten, daß syn fr. grobs gelt an märten und anderswo spiegle (wie auch zuglych ward den Chorrichtern fürbracht daß sy an orth und end grobs gelt wächslen wollen). Uff disen puncten hat er geantwortet, er wüsse nüt daß syn fr. der glychen gelt habe, und wan sy es habe, so wüsse er nicht wär es ihren gebe, allein er verhoffe, sy habe kein gelt weder was er ihren gebe. Ihme ward geantwortet, er seye gwüß ein gutter Hanselman. — Zum vierten wahr ynbracht, die Fuchsine seye ein obs diebin, welches leider all zu wahr. — Zum 5. ward dem Fuchs vorgehalten es seye ein gmeines gschrey daß zu underschidenlichen morgen ein man vor synem hus gewahrtet, biß daß er Fuchs hinweg gange, daß er Fuchs geret, es nämme in wunder warumb der man also morgens frue vor synem hus uspasse. Antwort: Er Fuchs hat alleß glaugnet habe niemandt gesähen. — Zum 6. ward einem Chorrichter fürbracht, wie daß einer nämlich obangedeute (Heinricus Bürerus) der Fuchsenen in den wald nach strychen solle, zügen tröſcher in der müli, als sind die Chorrichter vermant worden uff solche fachen flyſig achtung zu geben. — Erkandtnus: „ſollend beide über 8 tag erschynen.“ Sie erhielten 24-stündige Gefangenschaft, da sie die auferlegte Geldbuße nicht bezahlen konnten. —

Es ist nicht verwunderlich, wenn Kinder einer solchen Mutter auch mit dem Gericht zu tun bekommen. „Wie die



Mädchen aus dem alten Berneraargau

Aus Julie Heierli, Die Volkstrachten der Mittel- und Westschweiz
Eugen Rentsch-Verlag Erlenbach-Zürich

Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen.“ Im Ganzen scheinen zwar die jungen „Füchse“ nicht übel geraten zu sein; man liest nichts von ihnen (allerdings ist das Manual während mehreren Jahren sehr lückenhaft geführt). Ein Mädchen aber, das in der Gemeinde den vielsagenden Namen der „Heid“ bekommen hat, scheint getreulich in die Fußstapfen seiner Mutter getreten zu sein. Es machte dem Chorgericht als Landstreicherin, Bettlerin und Diebin viel zu schaffen. Schon in jungen Jahren stahl es Gerste in der Mühle, weswegen die „Füchsene“ dem Müller „mit schandlichen worten zugeredt, weil er diß usgebe“, nachher aber dann doch bekennen mußte. Später kamen dann immer wieder Klagen, daß es „dem betlen nachzücht“ und stiehlt. Wenn es zitiert wurde, war es regelmäßig ausgerissen, oft wußte niemand, wohin, bis wieder von irgendwo her geflagt wurde. Man drohte ihm, man werde „dem Herrn Obervogt dessen berichten, damit ihm die giegen angehenkt werde, wans alsdann nüt hälßen wolle, werde man andere Mittel anwenden; man werde es gefangen nach Schenkenberg führen.“ Dann haben die Eltern „Vertröstung gemacht, daß es sich inskünftig hüten werde“. —

Was die „Füchsene“ und ihr Nachwuchs weiter „geleistet“, ist in Dunkel gehüllt und in Vergessenheit geraten. Sie wird wohl auch ihr Gutes gehabt haben; aber das steht in einem andern Buch, das nicht ein „Diener am göttlichen Wort“ als Chorgerichts-Aktuar, sondern Gott selber als höchster Richter schreibt. R. I. P.

Karl Wild, Pfarrer.